

Untersuchungs- und Betreiberpflicht des Trinkwassers

Rechtsgrundlage:

Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 159)

Die TrinkwV findet Anwendung auf den § 37 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): „Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.“

Die Überwachung von Gebäudeversorgungsanlagen obliegt dem Bereich Infektionsschutz und Hygiene des Amtes für Gesundheitswesen. Die Überprüfung schließt Probenahmen ein, oder beschränkt sich auf die Überprüfung der Niederschriften der durchgeführten Untersuchungen.

Die Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen in der Gebäudeversorgungsanlage (ehemals „Hausinstallation“) bei gewerblicher und öffentlicher Nutzung gemäß TrinkwV

§ 31 Abs. 1 TrinkwV

Betreiber einer Gebäudeversorgungsanlage mit folgenden Eigenschaften haben eine systemische Untersuchung auf Legionellen durchzuführen:

- Abgabe von Wasser im Rahmen einer gewerblichen und/oder öffentlichen Tätigkeit (Begriffsbestimmung s. im folgenden Abschnitt)
- In der Wasserversorgungsanlage befindet sich eine Trinkwassererwärmung mit
 - a. einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder einem zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder
 - b. einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle für Trinkwasser, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird.
- sich in der Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen befinden, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt
- Wasserversorgungsanlage befindet sich nicht in einem Ein- oder Zweifamilienhaus

Begriffsbestimmung:

„gewerbliche“ und „öffentliche“ Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr.8 und 9 TrinkwV

Nach der Begriffsbestimmung der TrinkwV ist „**gewerbliche Tätigkeit**“ die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Bereitstellung von Trinkwasser im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit (z.B. Vermietung von Wohnräumen).

Nach der Begriffsbestimmung der TrinkwV ist „**öffentliche Tätigkeit**“ die Bereitstellung von Trinkwasser für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen mit der bereitstellenden Person verbundenen Personenkreis (z.B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Pflegeheimen, Sportstätten, Ferienwohnungen, Hotels und Fitnessclubs).

Untersuchungen des Trinkwassers:

Der Betreiber einer Trinkwasserversorgungsanlage ist in dafür verantwortlich, dass das Trinkwasser auf dem Weg vom Wasserzähler bis hin zu allen Zapfstellen im Gebäude den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht und die dort angegebenen Grenzwerte eingehalten werden. Um den Betreiberpflichten nachzukommen, ist es erforderlich, dass die Betreiber eigenverantwortlich, regelmäßig Wasserproben aus der Trinkwasserinstallation entnehmen und untersuchen lassen. Die Probenahme und die Untersuchungen dürfen gemäß § 39 TrinkwV nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden.

<https://www.nlga.niedersachsen.de/trinkwasser/uebersicht-205214.html>

Häufigkeit der Untersuchungen:

§ 31 Abs. 2-4 TrinkwV

Wird das Wasser im Rahmen einer **gewerblichen, nicht aber öffentlichen Tätigkeit** aus einer betroffenen Gebäudewasserversorgungsanlage abgegeben, ist die Untersuchung **mindestens alle drei Jahre** durchzuführen.

Die Untersuchung ist bei **allen anderen betroffenen Wasserversorgungsanlagen mindestens einmal jährlich** durchzuführen. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall unter bestimmten Umständen ein längeres Untersuchungsintervall festlegen:

- unauffällige Befunde der jährlichen Untersuchungen für drei Jahre
- keine Änderung der Betriebsweise der Gebäudewasserversorgungsanlage, die nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht

Eine Verlängerung des Untersuchungsintervalls ist **nicht möglich** bei Einrichtungen gemäß § 23 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Infektionen mit Legionella spec. befinden.

Bei **neu in Betrieb genommenen Wasserversorgungsanlagen** ist die Untersuchung innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen.

Bei zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen legt das Gesundheitsamt die Häufigkeit der Untersuchungen fest.

Festlegung der Probenahmestellen für eine systemische Untersuchung:

§ 31 Abs. 1 TrinkwV

Die Festlegung der Probenahmestellen **liegt in der Verantwortung des Betreibers** und ist durch hygienisch-technisches Personal mit nachgewiesener Qualifikation zu treffen. Mitarbeitende des kommunalen Gesundheitsamtes oder Probenahmepersonal privater Trinkwasserlabore sind nicht verpflichtet bzw. je nach Qualifikation auch nicht befugt, diese Betreiberpflicht zu übernehmen.

Überschreitung des Technischen Maßnahmenwertes:

§ 51 TrinkwV:

Wird der technische Maßnahmenwert nach Anlage 3 Teil II von > 100 Legionellen/100 ml erreicht,

1. ist dies dem Gesundheitsamt anzuzeigen, sofern ihm kein Nachweis darüber vorliegt, dass bereits die Anzeige nach § 53 Abs. 1 TrinkwV durch die zugelassene Untersuchungsstelle erfolgt ist,
2. sind Untersuchungen zur Klärung der Ursachen durchzuführen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik in der betroffenen Trinkwasserinstallation einschließen,

3. ist eine schriftliche Risikoabschätzung unter Beachtung der Empfehlung des Umweltbundesamts „Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung – Maßnahmen bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen“ vom Dezember 2012 (Bundesgesundheitsblatt 2023 S. 188) zu erstellen und
4. sind unter Beachtung der in Nummer 3 genannten Empfehlung des Umweltbundesamts die Maßnahmen durchzuführen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

Anzeigepflicht in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen:

§ 11 Abs. 1 TrinkwV

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird, dem Gesundheitsamt schriftlich oder elektronisch folgendes anzuzeigen:

1. die Errichtung der Wasserversorgungsanlage,
2. die Inbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage,
3. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an trinkwasserführenden Teilen der Wasserversorgungsanlage, wenn diese Veränderung wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben kann,
4. den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person und
5. die Stilllegung der Wasserversorgungsanlage oder von Teilen der Wasserversorgungsanlage.

Die Anzeige hat in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 bis 3 spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, im Fall von Satz 1 Nummer 4 spätestens vier Wochen vor dem Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts und im Fall von Satz 1 Nummer 5 innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung zu erfolgen. Abweichend von Satz 2 hat die Anzeige in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 bis 5 unverzüglich nach Kenntnisnahme der anzeigepflichtigen Umstände zu erfolgen, wenn die Kenntnisnahme erst nach Ablauf der in Satz 2 für diese Fälle jeweils genannten Fristen erfolgt.

Untersuchungspflichten für Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage sofern das Trinkwasser in Rahmen einer öffentlichen Nutzung gemäß TrinkwV bereitgestellt wird:

§ 54 TrinkwV

Gebäudewasserversorgungsanlagen werden, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird, durch das Gesundheitsamt überwacht.

§ 55 Abs. 5 TrinkwV

Das Gesundheitsamt legt den Umfang der Entnahme und Untersuchung von Wasserproben fest. In Bezug auf Parameter, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der Trinkwasserinstallation nachteilig verändern können, sind im Rahmen der Überwachung für das Trinkwasser aus den Trinkwasserinstallationen im jeweiligen Wasserversorgungsgebiet repräsentative Untersuchungen des Trinkwassers mindestens in der sich aus Anlage 6 Teil I (mikrobiologische Parameter) ergebenden Häufigkeit zu veranlassen. Parameter, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der jeweiligen Trinkwasserinstallation nachteilig verändern können, sind grundsätzlich insbesondere die in Anlage 2 Teil II genannten chemischen Parameter sowie die Indikatorparameter Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 Grad Celsius und Koloniezahl bei 36 Grad Celsius.

Übersicht zur Untersuchungspflicht, zur Untersuchungshäufigkeit und zum Untersuchungsumfang in Abhängigkeit von der Nutzung des Objektes/der Einrichtung

Parameter Nutzungsart	Schwermetalle - Blei, - Kupfer, - Nickel	Mikrobiologie - Koloniezahl bei 22 °C und bei 36 °C, - E. coli, - coliforme Bakterien, - intestinale Enterokokken	Mikrobiologie -Pseudomonas aeruginosa	Physikalischchemische - Färbung, - Trübung, - Geruch, - pH-Wert, - Temperatur
Abgabe von Trinkwasser nur im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit	Anlassbezogen	Anlassbezogen	Anlassbezogen	Anlassbezogen
Abgabe von Trinkwasser an die Öffentlichkeit - nicht-medizinische Einrichtungen (u. a. Schulen, Kinderbetreuungseinrichtung, Flüchtlings-, Asylbewerberheime, Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftseinrichtungen entsprechend § 36 Infektionsschutzgesetz, Pensionen, Jugendherbergen, Sportstätten, JVA's)	Jährlich + anlassbezogen	Jährlich + anlassbezogen	Anlassbezogen	Jährlich + anlassbezogen
Abgabe von Trinkwasser an die Öffentlichkeit sowie medizinische Einrichtungen (u. a. Krankenhäuser, Altenheime, sonstige stationäre Pflegeeinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Reha-Einrichtungen)	Jährlich + anlassbezogen	Jährlich + anlassbezogen	Jährlich + anlassbezogen	Jährlich + anlassbezogen
Einrichtungen mit manueller Aufbereitung von Medizinprodukten (Arzt-, Zahnarzt-, Heilpraktiker- und Podologiepraxen, ambulant operierende Einrichtungen)	-	Jährlich + anlassbezogen	Jährlich + anlassbezogen	Jährlich + anlassbezogen

- Die Angaben in der Tabelle beschreiben lediglich den Mindestuntersuchungsumfang.
- Bei dauerhafter unzulässiger Erwärmung des Kaltwassers auf mehr als 25 °C, ist das Kaltwassersystem auch auf Legionellen zu untersuchen.

Schlussbestimmungen

Dieses Merkblatt kann nicht alle Detailfragen beantworten, sondern nur Übersicht und Orientierung geben. Es ersetzt keine Auseinandersetzung mit dem Verordnungstext. Bei Fragen steht Ihnen gerne das Amt für Gesundheitswesen zur Verfügung (Email: gesundheitsaufsicht@landkreis-aurich.de). Antworten finden Sie auch in der FAQ-Liste Kommune 365 Aurich

Anzeige nach § 11 Absatz 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

– Gebäudeversorgungsanlagen –

Betreiber

Name, Vorname:	
Firma:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
E-Mail	

Angaben zur anzeigenden Person (wenn nicht mit dem Betreiber identisch)

Name, Vorname:	
Firma:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
E-Mail	
Funktion/Tätigkeit	

(Vollmacht zur Berechtigung der Anzeige beifügen!)

Standort der Anlage

Gebäudename	
Art der Gebäudenutzung	
	<input type="checkbox"/> gewerblich <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> öffentlich/gewerblich
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner vor Ort	
Telefonnummer	
E-Mail	

Hiermit zeige ich folgendes an

Errichtung der Wasserversorgungsanlage	<input type="checkbox"/> am:
Erstmalige Inbetriebnahme der Wasserversorgung	<input type="checkbox"/> am:
Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung	<input type="checkbox"/> am:
Bauliche oder betriebstechnische Veränderungen an baulichen oder betriebstechnischen Teilen der Trinkwasser führenden Teile der Wasserversorgungsanlage, wenn diese Veränderungen wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben kann	<input type="checkbox"/> am:
Stilllegung der Wasserversorgungsanlage	<input type="checkbox"/> am:
Übergang des Eigentums- oder Nutzungsrechts der Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person	<input type="checkbox"/> zum:
• Name, Vorname	
• Firma	
• Straße, Nr.	
• PLZ, Ort	
• Telefonnummer	
• E-Mail	

(Technische Pläne einer bestehenden oder geplanten Wasserversorgungsanlage oder Pläne der baulichen oder betriebstechnischen Veränderungen!)

Angaben zur systemischen Untersuchung

Befinden sich in der Wasserversorgungsanlage oder in anderen Einrichtungen, in denen es zu einer Verunreinigung des Trinkwassers kommt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wurden Trinkwasser-Untersuchungen auf Legionellen in den letzten 3 Jahren entnommen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
• Wann?	
• Durch wen?	

Sind systemische Probeentnahmestellen festgelegt (TrinkwV § 41 Abs. 4)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	---

(Befunde beilegen!)

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------